

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens VOB (Stand 01.09.2020)

1. Allgemeines

Die PQ-Bau GmbH bietet für Unternehmen, die Bauleistungen entsprechend § 1 der VOB/A durchführen, im Rahmen der Bieterziehung die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens nach VOB an. Der Zugang zu den angebotenen Präqualifizierungsverfahren steht den interessierten Kreisen barrierefrei zur Verfügung, ist nichtdiskriminierend und beispielsweise unabhängig von der Größe eines Unternehmens, der Mitgliedschaft in einer Vereinigung oder Gruppe sowie der Anzahl bereits erteilter Zertifikate. Grundlage des Präqualifizierungsverfahrens ist die Leitlinie des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens vom 28.08.2019 in der jeweils gültigen Fassung einschließlich Anlagen. Die Durchführung des Präqualifizierungsverfahrens erfolgt nach der DIN EN ISO/IEC 17065 sowie dem Dokument 71 SD 6 063 „Anforderungen an die Akkreditierung von PQ-Stellen, die Bauunternehmen präqualifizieren (PQ-VOB)“. Der Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. veröffentlicht im Internet die bundesweit einheitliche Liste von präqualifizierten Bauunternehmen. Geschäftsbedingungen von Kunden, die dieser AVB entgegenwirken, werden nicht anerkannt.

2. Auftrag

Die Beauftragung zur Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens erfolgt mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Kunden auf dem Antragsformular. Der Antrag wird auf den Geltungsbereich der angestrebten Zertifizierung überprüft. Stimmt der beantragte Geltungsbereich nicht mit der Kompetenz und Fähigkeit der PQ-Bau GmbH überein, wird der Auftrag schriftlich abgelehnt. Stimmt der beantragte Geltungsbereich mit der Kompetenz und Fähigkeit der PQ-Bau GmbH überein, erhält der Kunde eine schriftliche Bestätigung. Die vertraglich vereinbarte Leistung beinhaltet sämtliche Leistungen für die Erstpräqualifikation sowie die Überwachung und Aufrechterhaltung der Präqualifikation auf Grundlage der Leitlinie des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens vom 28.08.2019 in der jeweils gültigen Fassung einschließlich Anlagen. Die Durchführung des Präqualifizierungsverfahrens erfolgt ausschließlich

www.pq-bau.com

PQ-Bau GmbH
Linzer Straße 21, 53604 Bad Honnef
Telefon 02224 9384-35, Fax 02224 9384-84
info@pq-bau.com

Geschäftsführer
Dipl.-Ing. Christian Dornbruch
Steuer-Nr. 222/5751/1612
USt-ID DE326730798

Bankverbindung Volksbank Köln Bonn eG
IBAN DE52 3806 0186 4905 5370 11
BIC GENODE33BRS
Amtsgericht Siegburg, HRB 15619

durch die PQ-Bau GmbH, externe Leistungen werden nur zur Bestätigung von vorgelegten Informationen für die Zusammenstellung von benötigten Unterlagen in Anspruch genommen.

3. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die PQ-Bau GmbH. Der Vertrag endet mit Kündigung durch den Kunden, endgültiger Streichung aus der Liste der präqualifizierten Bauunternehmen oder bei Verstoß gegen die unter Nummer 5 genannten Verpflichtungen des Kunden mit Ablauf der in Nr. 9 genannten Fristen.

4. Auftragsgegenstand

Die Leistung der PQ-Bau GmbH beinhaltet die Prüfung der vom Kunden für die Präqualifikation eingereichten Antragsunterlagen auf Grundlage der jeweils gültigen Leitlinie des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens. Diese Unterlagen werden ausschließlich für die Präqualifikation des Kunden verwendet und werden, sofern sie nicht der Veröffentlichung dienen, vertraulich behandelt. Änderungen, die die Präqualifikation beeinflussen können, werden berücksichtigt. Der Antrag wird sofort nach Erhalt registriert. Der Kunde erhält innerhalb von drei Tagen nach Erhalt eine schriftliche Bestätigung des Eingangs der Antragsunterlagen. Innerhalb von 14 Kalendertagen erhält der Kunde eine Übersicht über gegebenenfalls nachzureichende Informationen oder Unterlagen. Ändert sich die Leitlinie oder ändern sich Teile der Leitlinie, wird der Kunde umgehend über die geänderten Anforderungen informiert. Die durch den Kunden umgesetzten Änderungen werden von der PQ-Bau GmbH überprüft und die Präqualifikation aktualisiert. Liegen der PQ-Bau GmbH die angeforderten Informationen und Unterlagen nicht fristgerecht vor, kann der Antrag abgelehnt werden. Die PQ-Bau GmbH teilt dem Kunden die Gründe für die Ablehnung mit und weist auf das Beschwerdeverfahren hin. Wird der Antrag abgelehnt, weil der Antragsteller/Antragstellerin unzutreffende Nachweise -auch Eigenerklärungen- vorgelegt hat, kann ein neuer Antrag nicht vor Ablauf von 24 Monaten gestellt werden. Die Angaben und Unterlagen werden nach einem Prüfschema auf Aktualität, Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Die Prüfung mündet in eine Entscheidungsempfehlung. Die vollständigen, aktuellen und widerspruchsfreien Unterlagen werden innerhalb von sechs Wochen in die Liste der präqualifizierten Bauunternehmen im Internet eingetragen. Die Freigabe und zur Verfügungsstellung der elektronischen Eintragung im Internet erfolgt durch den „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ spätestens nach drei Kalendertagen. Nach Freigabe erhält der Kunde von

der PQ-Bau GmbH eine schriftliche Bestätigung der Eintragung unter Nennung der Registriernummer sowie die Zugangsberechtigung für den Einblick in den geschützten Teil seiner Präqualifikation. Für die Aufrechterhaltung seiner Präqualifikation wird der Kunde frühestens sechs Wochen vor Ablauf einzelner Nachweisdokumente schriftlich von der PQ-Bau GmbH informiert. Liegen die für die Aufrechterhaltung seiner Präqualifikation erforderlichen Unterlagen nicht vor, erhält der Kunde eine schriftliche Aufforderung zur Vorlage der Unterlagen innerhalb von 20 Kalendertagen. Die Präqualifikation wird vorläufig gestrichen. Der Kunde erhält von der PQ-Bau GmbH eine schriftliche Nachricht über die Streichung unter Nennung der Gründe. Das Unternehmen wird wieder in die Liste der präqualifizierten Unternehmen eingetragen, sofern der PQ-Bau GmbH die zur Aktualisierung angeforderten Unterlagen fristgerecht vorliegen. Läuft die Frist erfolglos ab, wird das Unternehmen endgültig von der Liste gestrichen. Für die Wiedereintragung in die Liste der präqualifizierten Unternehmen ist ein neuer Antrag erforderlich. In diesem Fall erhält das Unternehmen eine neue Registrierungsnummer. Abgelaufene Referenzen und gegebenenfalls die entsprechenden Leistungsbereiche werden aus der Präqualifikation gestrichen. Vom Kunden eingereichte vollständige Referenzen werden seiner Präqualifikation hinzugefügt und die Präqualifikation gegebenenfalls um entsprechende Leistungsbereiche erweitert. Der Kunde erhält eine aktualisierte Bescheinigung über den Umfang seiner Präqualifikation. Änderungen an der Präqualifikation, die aus Änderungen der Leitlinie oder Teile der Leitlinie, die sich auf die Präqualifikation auswirken, resultieren, oder Änderungen am Umfang oder Inhalt der Präqualifikation, werden nach den gleichen Kriterien wie zur Erstpräqualifikation geprüft.

5. Verpflichtung des Kunden

Bei unvollständigen Antragsunterlagen verpflichtet sich der Kunde, innerhalb einer Frist von 20 Kalendertagen die angeforderten Informationen und Unterlagen nachzureichen. Der Kunde kann Fristverlängerung beantragen. Bei Fristüberschreitung wird der Antrag abgelehnt und kann neu gestellt werden. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten innerhalb der Antragsunterlagen erteilt der Kunde der PQ-Bau GmbH Aufklärung. Bei fremdsprachlichen Nachweisen ist eine deutsche Übersetzung einzureichen. Für die Aufrechterhaltung seiner Präqualifikation müssen die angeforderten Informationen und Unterlagen vom Kunden spätestens sieben Kalendertage vor dem jeweiligen Ablauftermin der PQ-Bau GmbH vorgelegt werden. Die Vorgaben der aktuellen Leitlinie, der Allgemeinen Vertragsbedingungen, sowie der Gebührenordnung, mithin alle Zertifizierungsanforderungen sind stets umzusetzen. Änderungen hinsichtlich der Angaben und Unterlagen,

die der Präqualifikation zugrunde liegen, sind der PQ-Bau GmbH innerhalb von 14 Kalendertagen ab Eintritt der Änderung mitzuteilen. Änderungen, die durch die PQ-Bau GmbH mitgeteilt werden, sind innerhalb eines genannten Zeitraumes umzusetzen.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die bestehende Präqualifikation nicht in einer Weise zu verwenden, die PQ-Bau GmbH in Misskredit bringen, sowie Äußerungen zur bestehenden Präqualifikation zu unterbinden, die als unberechtigt oder irreführend betrachtet werden könnten. Hinweise auf eine bestehende Präqualifikation seitens des Kunden sind unzulässig, sofern dessen Antrag auf Präqualifikation abgelehnt oder die Präqualifikation gestrichen wird. Die irreführende Verwendung einer bestehenden Präqualifikation kann zur endgültigen Streichung des Kunden aus der Liste der präqualifizierten Unternehmen oder zur Einleitung rechtlicher Schritte führen. Dieses gilt auch nach Beendigung des Vertrages. Bei Streichung der Präqualifikation sind erstellte Zertifizierungsdokumentationen an die PQ-Bau GmbH zurückzusenden. Bei Bezugnahme auf die Präqualifikation in Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, sind die Anforderungen der PQ-Bau GmbH zu erfüllen. Werden die der Präqualifikation zugrunde liegenden Angaben und Unterlagen anderen zur Verfügung gestellt, so dürfen sie nur in ihrer Gesamtheit vorgelegt werden.

Die Präqualifikation wird auch dann endgültig gestrichen, wenn das präqualifizierte Unternehmen schuldhaft unzutreffende Nachweise -auch Eigenerklärungen- vorlegt, Handlungen im Widerspruch zu seiner Verpflichtung aus der nach Anlage 1 der aktuellen Leitlinie Nr. 9 oder 10, erster Spiegelstrich abgegebenen Eigenerklärung vornimmt bzw. unterlässt, Mitteilungen über wesentliche Änderungen nach Nr. 5.3 unterlässt oder einen Nachunternehmer einsetzt, der weder präqualifiziert ist noch die Eigenerklärung nach Anlage 1 der aktuellen Leitlinie erfüllt. In diesen Fällen kann ein neuer Antrag nicht vor Ablauf von 24 Monaten gestellt werden. Eine Streichung nach Ziffer 8.2 erfolgt nicht bzw. ist wieder aufzuheben, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat, die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat und konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

Aufzeichnungen und Unterlagen, die dem Kunden bei Beschwerden in Bezug auf die Einhaltung der Leitlinie bekannt gemacht wurden, sind aufzubewahren.

Der Kunde hat geeignete Maßnahmen in Bezug auf Beschwerden zu ergreifen und zu dokumentieren. Auf Anfrage hat der Kunde diese Aufzeichnungen und Unterlagen der PQ-Bau GmbH zur Verfügung zu stellen. Der Kunde verpflichtet sich weiterhin, für den schriftlichen Verweis auf die Eintragung in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen im Rahmen von Veröffentlichungen oder im Schriftverkehr nur die in der Markensatzung festgelegte und unter der Nummer 302016007673 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragene Kollektivmarke mit dem Zusatz „Reg.-Nr. xxx.xxxxx“ zu verwenden. Die Marke darf nicht im Schriftbild, Farbgestaltung o. ä. verändert werden. Wird die Akkreditierung der PQ-Bau GmbH ausgesetzt, eingeschränkt oder zurückgezogen oder erlischt die Akkreditierung auf andere Weise, informiert PQ-Bau GmbH seine Kunden. Die Kunden haben daraufhin umgehend die Fortführung ihrer Präqualifikation mit einer anderen akkreditierten PQ-Stelle zu vereinbaren.

6. Vergütung

Die Leistungen der PQ-Bau GmbH werden auf Grundlage der Gebührenordnung abgerechnet. Bei Änderung der Gebührenordnung gilt die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung aktuelle Gebührenordnung. Bei Kündigung seitens des Kunden oder bei Streichung des Unternehmens aus der Liste der präqualifizierten Unternehmen sind die bis zu diesem Zeitpunkt in Rechnung gestellten Leistungen zu begleichen, bereits geleistete Zahlungen werden nicht zurückerstattet.

7. Kündigung

Der Kunde kann den Vertrag ohne Nennung von Gründen jederzeit kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sofern kein Einspruch oder Beschwerde seitens des Kunden vorliegt, werden die Unterlagen nach Ablauf der in Nr. 8 genannten Fristen an das aus dem amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen gestrichene Unternehmen zurückgesendet.

8. Datenschutz

Die Mitarbeiter der PQ-Bau GmbH verpflichten sich zur Verschwiegenheit hinsichtlich ihrer Präqualifizierungstätigkeit. Die PQ-Bau GmbH stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter unparteiisch sind und kein Eigeninteresse am Ausgang der Präqualifizierungsverfahren haben. Alle für das Präqualifizierungsverfahren eingeholten oder eingereichten Unterlagen werden von der PQ-Bau GmbH vertraulich behandelt und werden ausschließlich zum Zweck der Präqualifikation verwendet. Von dieser Regelung ausgenommen sind der Beschwerdeausschuss beim Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V..

Nur in berechtigten Fällen wird PQ-Bau GmbH dem Beschwerdeausschuss, einem öffentlichen Auftraggeber oder im Rahmen der Begutachtung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle entsprechende Einsicht bieten. Sofern es die Begutachtung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle betrifft, stimmt der Kunde der PQ-Bau GmbH der Teilnahme von Beobachtern zu. Im Falle der Weitergabe von Unterlagen wird der Kunde davon in Kenntnis gesetzt. Informationen über den Kunden, die aus anderen Quellen als vom Kunden stammen (z. B. Beschwerdeführer, Behörden), werden vertraulich behandelt. Antragsteller oder präqualifizierte Unternehmen können Kopien der betreffenden Akten, Dokumente und Unterlage von PQ-Bau GmbH verlangen. Die Kosten dafür trägt der Kunde. Ein Teil der Daten aus der Präqualifikation wird im Internet veröffentlicht und ist für die Öffentlichkeit zugänglich. Der Zugang zu den im geschützten Datenbereich der Präqualifikation hinterlegten Dokumenten kann nur über eine Berechtigung erfolgen. Der Kunde, die PQ-Bau GmbH sowie berechtigte öffentliche Vergabestellen haben Zugang zum geschützten Datenbereich der Präqualifikation. Die PQ-Bau GmbH haftet nicht für den missbräuchlichen Umgang mit der dem Kunden zur Verfügung gestellten Zugangsberechtigung. Nach Beendigung des Vertrages und Ablauf der Beschwerdefrist erhält der Kunde seine eingereichten Unterlagen zurück.

9. Einspruchs- und Beschwerdeverfahren

Einsprüche gegen Entscheidungen der PQ-Bau GmbH sind innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung der Entscheidung bei der PQ-Bau GmbH schriftlich einzureichen. Die Leitung der PQ-Bau GmbH prüft, inwieweit der Einspruch den Geltungsbereich der vertraglichen Vereinbarung betrifft und ggf. den Inhalt zur Entscheidungsfindung und trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um den Einspruch beizulegen. Im Fall der weiteren Bearbeitung des Einspruchs ergreift die PQ-Bau GmbH geeignete Maßnahmen, um den Einspruch beilegen zu können. Der Einsprechende wird über den Eingang des Einspruchs, der Entscheidung und der Beendigung von der PQ-Bau GmbH schriftlich unterrichtet. Die PQ-Bau GmbH ist für das Erfassen und Verifizieren aller erforderlichen Informationen (soweit möglich) verantwortlich. Die Entscheidung, die die Beschwerde oder den Einspruch klärt, wird durch eine Person erfolgen oder bewertet und genehmigt, die nicht in die Bewertungstätigkeit zur Präqualifikation, die sich auf den Einspruch bezieht, einbezogen war. Um sicherzustellen, dass es keinen Interessenkonflikt gibt, darf das Personal nicht durch die PQ-Bau GmbH eingesetzt werden, um die Lösung eines Einspruchs des Kunden zu bewerten oder zu genehmigen, wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre in ein Arbeitsverhältnis gegenüber dem Kunden eingebunden waren. Die PQ-Bau GmbH dokumentiert die Einsprüche und die Maßnahmen, die zur Lösung ergriffen wurden und verfolgt sie.

Kunden haben darüber hinaus die Möglichkeit, gegen Entscheidungen der PQ-Bau GmbH Beschwerde über den Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. einzureichen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats ab Erhalt der Mitteilung der Entscheidung eingegangen sein. Grundlage ist die Beschwerdeordnung vom 14.02.2006 in der aktuellen Fassung beim Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V..

10. Haftung

Die Tätigkeit der PQ-Bau GmbH beschränkt sich auf die Überprüfung, inwieweit die Anforderungen der Leitlinie des für das Bauwesen zuständigen Bundesministeriums für die Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens bei öffentlichen Bauaufträgen von dem Kunden eingehalten werden. Die PQ-Bau GmbH haftet nicht für Schäden, die durch die Erteilung, Nichterteilung, Streichung oder Abänderung der Präqualifikation sowie durch unrichtige und nachträglich geänderte Angaben in den Zertifizierungsdokumentationen entstehen. Die Haftung der PQ-Bau GmbH für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalspflichten). Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen der PQ-Bau GmbH. Die Haftung für derartige leicht fahrlässige Pflichtverletzung der PQ-Bau GmbH und ihrer Erfüllungsgehilfen wird auf EUR 500.000 (Deckungssumme Haftpflichtversicherung) begrenzt, sofern in Höhe dieses Betrages die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden abgedeckt werden.

11. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich seiner Bestandteile unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Findet sich im Vertrag einschließlich seiner Bestandteile keine ersatzweise heranziehbar wirksame Regelung, werden die Vertragsparteien anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche festlegen, die dem mit diesem Vertrag verfolgten Sinn und Zweck am nächsten kommt.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der PQ-Bau GmbH, wenn der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat.